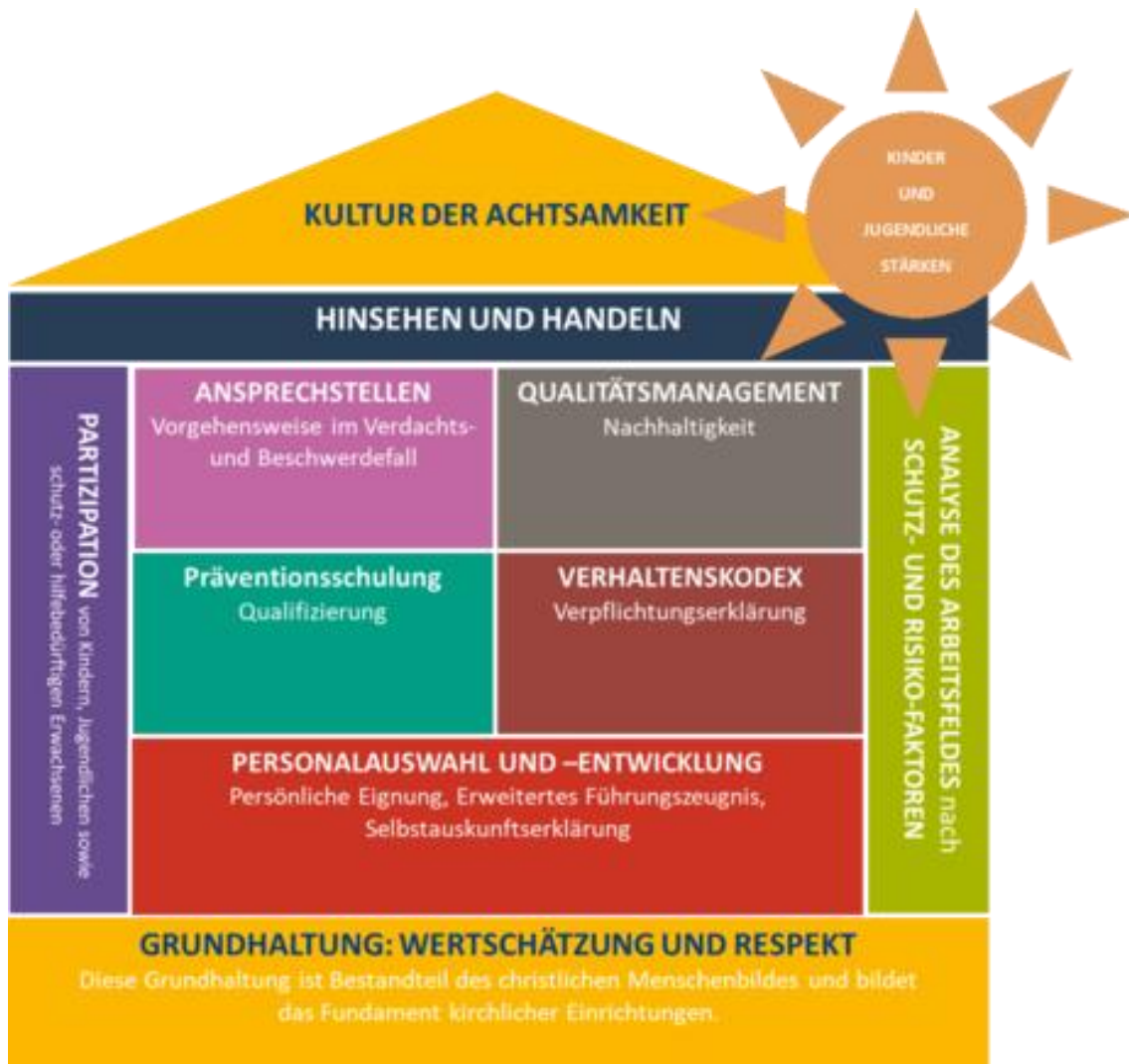


## Institutionelles Schutzkonzept der Gemeinde Maria Hilf • Trutzhain



Maria Hilf • Trutzhain  
Am Spielplatz 3  
34613 Schwalmstadt-Trutzhain  
Telefon: 06691 / 32 27  
Fax: 06691 / 60 99  
<https://www.maria-hilf-trutzhain.de/>

Inhalt

Vorwort / Einleitung.....	3
Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche.....	3
Präventionsfachkraft .....	4
Verwaltung und Dokumentation.....	5
Personalauswahl .....	5
Erweitertes Führungszeugnis .....	6
Selbstauskunftserklärung.....	7
Präventionsschulungen .....	7
Zum Verhaltenskodex.....	8
Verhaltenskodex – allgemeiner Teil (für das Bistum Fulda) .....	9
Verhaltenskodex – spezifischer Teil (für die Pfarrgemeinde Maria Hilf).....	10
Ansprechstellen und Beschwerdewege .....	13
Ansprechpartner am Ort und im Landkreis .....	14
Interventionsschritte.....	15
Nachhaltigkeit / Qualitätsmanagement.....	18
Inkraftsetzung .....	19
Anhänge .....	20

## Vorwort / Einleitung

Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, in unserer Pfarrei Räume zu finden, in denen sie sich frei entfalten können und in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Glauben gestärkt werden.

Prävention fängt im Kleinen an und ist spürbar wo sich Menschen miteinander wohlfühlen, wo Macht nicht ausgenutzt, sondern wo respektvoll auf Grenzen geachtet wird.

Gemeinsam wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch schützen. Dazu haben wir auf Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Fulda das nun vorliegende Schutzkonzept mit den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen erstellt und uns diesem Ziel verpflichtet.

## Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren bildet die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. Folgende Bereiche und Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

Leitungsaufgaben / Gremien / Ausschüsse	Gruppen mit Erwachsenen	Gruppen mit Kindern und Jugendlichen	Einzelseelsorge, bzw. Einzelkontakte
Pfarrgemeinderat	Seniorenkreis	Kindergottesdienst	Hauskommunion
Verwaltungsrat	Kreativtreff	Erstkommunionvorbereitung	Hausbesuche
	Chor	Firmvorbereitung	Geburtstagsbesuche
	Singkreis	Ministranten	Klinikpastoral
	Pfarrfasching	Sternsingen	Tür- und Angelgespräche
	Taizéandachten	Familiengottesdienste	Fahrdienste
	Flötenkreis	Zeltlager	
	Pilgerzelt	Krippenspiel	
		Schulführungen	
		Flötenkreis	

## RISIKOANALYSE

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Als Risikofaktoren wurden dabei u.a. erkannt:

- Gruppenverantwortung eines einzelnen Anleiters über längere Zeit
- Verselbständigung eines Gruppenprozesses und Entfernung von der Gesamtverantwortung des Pastoralteams
- unzureichende Ordnung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten
- Machtgefälle aufgrund von hierarchischen Traditionen (fortwährender „Amtsbonus“, den die Menschen in der Gemeinde geweihten Amtsträgern und kirchlichem Schlüsselpersonal zubilligen)
- Mangel an Auswahl und Eignungsfeststellung auf Mitarbeitende hin
- 1:1-Situationen; solche kommen regelmäßig in Formen der Seelsorge und Beratung im Pfarrhaus vor. Spontan entstehen solche Situationen zudem aus sog. Tür-&-Angel-Gesprächen heraus
- Grauzonen der Betreuungssituation (z. B. Hol- und Bringdienste; fallweise Hinzuziehung von Betreuern bei Wochenendaufenthalten)
- systemübergreifende Autorität: Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst nehmen den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen wahr und begegnen so den Heranwachsenden aus der Gemeinde in einem Kontext, der nicht auf Freiwilligkeit gründet

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen sowie passende Maßnahmen für identifizierte Risikobereiche entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei zu erhöhen.

## Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe eine Präventionsfachkraft zu benennen.

Für die Gemeinde Maria Hilf, Trutzhain, wurde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt:

Michael Kullinat (Pastoralreferent, Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, Tel: 06691 / 77 - 250, mail: [michael.kullinat@bistum-fulda.de](mailto:michael.kullinat@bistum-fulda.de) )

Aufgaben der Präventionsfachkraft sind:

- Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Information über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und über interne und externe

#### Beratungsstellen

- Unterstützung des Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
- Organisation von Präventionsschulungen

## Verwaltung und Dokumentation

Der Pfarrer wird mit der Administration folgender Maßnahmen im institutionellen Schutzkonzept beauftragt:

- Veranlassung und Dokumentation von Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex
- Veranlassung und Dokumentation von Selbstauskunftserklärungen
- Anforderung und Dokumentation der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Aufforderung zur Teilnahme an Präventionsschulungen und Dokumentation der Teilnahmen

Der Pfarrer kann auch eine andere Person (z.B. Mitglieder eines Rates) mit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben beauftragen.

## Personalauswahl

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit. Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit hat der Verantwortliche für das jeweilige Angebot daher ein besonderes Augenmerk auf die fachliche Eignung der Person, sowie darauf, dass die Person zur Zielgruppe passt.

In Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen spricht der Verantwortliche das Thema „sexualisierte Gewalt“ an und informiert über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Wir erwarten von einem ehrenamtlich Mitarbeitenden, sich mit dem Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt auseinander zu setzen.

Im Vorgespräch werden daher die folgenden Themen angesprochen:

- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunftserklärung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsschulung
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
- achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz.

Den Interessierten am ehrenamtlichen Dienst wird sodann die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen aufgegeben:

- Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Teilnahme an einer Präventionsschulung und Auffrischungs- oder Vertiefungskursen

Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Mitarbeitergesprächen sowie in begleitenden Reflexionsgesprächen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden angesprochen.

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

## Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung des Bistums Fulda und § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes schreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vor, sofern diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, pflegen, seelsorglich begleiten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Anhand der Kriterien Art, Dauer und Intensität wird festgelegt, welche Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Auch externe Kooperationspartner werden hierbei berücksichtigt. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses wird für folgende Tätigkeiten zwingend vorgeschrieben:

- Leiter/in und Mitarbeiter/in (Betreuer/in) von Kinder- und Jugendgruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Angeboten und Veranstaltungen
- Leiter/in, Teamer/in, Betreuer/in und sonstige Personen (z.B. Küchenteam) von Maßnahmen mit Übernachtung Minderjähriger, z.B. bei Ferienfreizeiten und Wochenendaufenthalten im Rahmen der Sakramentenkatechese
- Regelmäßiges Zusammenkommen mit Kindern und Jugendlichen bei einem dauerhaften ehrenamtlichen Dienst: z. B. ehrenamtliche Küster, Kirchenmusiker.

Der Pfarrer stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Pfarrei ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) benötigt. Mit diesem Schreiben beantragt die/der Ehrenamtliche ein EFZ bei der zuständigen Meldebehörde. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige in der Regel kostenfrei. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses legt der/die Ehrenamtliche das EFZ dem Pfarrer persönlich vor oder leitet dieses in einem verschlossenen Umschlag an ihn weiter. Nach Einsichtnahme erhält der/die Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück. Der Pfarrer dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, nur den Namen sowie das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Die Einsichtnahme in das erweiterte

Führungszeugnis ist auf Dauer zu dokumentieren.

Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Der Pfarrer sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Neuvorlage des EFZ erfolgt.

## Selbstauskunftserklärung

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber/ die Pfarrei umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden. Die Selbstauskunftserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und die Abgabe vom Pfarrer dokumentiert.

## Präventionsschulungen

Damit Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in unserer Pfarrgemeinde auf kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen treffen, wenn sie sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld, in der sozialen Umgebung oder durch Gleichaltrige erfahren, nehmen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene betreuen, an einer Schulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teil.

Ziel der Schulung ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Teilnehmenden in Fragen der sexualisierten Gewalt zu vertiefen sowie die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Aus- und Fortbildung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person ebenso nach Häufigkeit und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie dem Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren.

Die Leitung (der Pfarrer) und der/die Verantwortliche für das jeweilige Angebot informiert über die Teilnahme an einer Präventionsschulung, weist auf Schulungsangebote hin oder vereinbart (mit Unterstützung durch die Präventionsfachkraft) mit der Fachstelle Prävention die Durchführung einer Präventionsschulung vor Ort.

Je nachdem wie intensiv der Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist, muss eine drei-, sechs- oder zwölfstündige Präventionsschulung besucht werden.

Damit die Mitarbeitenden sich fachlich und persönlich weiterqualifizieren können, wird bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung besucht, um das Thema nachhaltig in der Pfarrei zu verankern.

Eine Übersicht, welche Mitarbeitenden-Gruppen an welcher Fortbildung teilnehmen müssen, ist in einer Beispieltabelle im Anhang beigefügt.

Um das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt nachhaltig in der Pfarrei zu verankern nehmen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende mindestens alle fünf Jahre nach der ersten Präventionsschulung an Fortbildungen zur Vertiefung der Thematik teil.

Der Nachweis einer Ausbildung zum Jugendleiter nach JuLeiCa-Standards wird als einer sechsstündigen Präventionsschulung gleichwertig anerkannt.

Die Teilnahme an den Präventionsschulungen und Vertiefungsschulungen wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes vom Pfarrer dokumentiert.

## Zum Verhaltenskodex

Damit Beziehungsarbeit gelingen kann, beschreibt unser Verhaltenskodex ganz konkret, welche Haltung wir uns im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei wünschen. Uns ist es besonders wichtig, dass diese auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen. Zudem gibt ein konkreter Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in unserer Pfarrei. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung erkennen Mitarbeitende den Verhaltenskodex an und verpflichten sich dazu, ihr Handeln nach dem geltenden Verhaltenskodex auszurichten. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und entsprechend vom Pfarrer dokumentiert. Im Vorgespräch zur ehrenamtlichen Betätigung wird der Verhaltenskodex besprochen. Alle aktiven Mitarbeitenden haben den Verhaltenskodex bereits unterschrieben.

Der Verhaltenskodex wird in seiner aktuellen Fassung zudem auf unserer Homepage und durch Aushang in Gemeinderäumen veröffentlicht.

Der Verhaltenskodex wird spätestens zur Wiedervorlage auf seine Wirksamkeit hin überprüft.



Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt ein Gespräch mit dem Pastoralteam bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen. Zudem kann die Präventionsfachkraft unterstützend hinzugezogen werden. Nach dem Gespräch werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Diese können unter anderen eine Nachschulung, die zeitweilige Aussetzung einer Tätigkeit aber auch der Ausschluss von einer Tätigkeit sein.

## Verhaltenskodex – allgemeiner Teil (für das Bistum Fulda)

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen.

Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

## Verhaltenskodex – spezifischer Teil (für die Pfarrgemeinde Maria Hilf)

Als Beitrag zur Prävention gegen jegliche, insbesondere aber sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, verpflichten sich Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Pfarrei Maria Hilf - über den Allgemeinen Verhaltenskodex des Bistums Fulda hinaus - zu nachfolgendem Verhaltenskodex – spezifischer Teil:

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und der Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
3. Im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achte ich auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Ich biete Minderjährigen keine körperliche Nähe an. Körperliche Berührungen gehören aber in der Arbeit mit Menschen dazu, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sind sie sogar wichtig. Allerdings haben sie achtsam, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
4. Mir ist bewusst, dass der pädagogische, erzieherische, pflegerische bzw. seelsorgliche Auftrag, an dem ich in meinem Dienst in der Pfarrgemeinde teilhabe, der Anbahnung und Pflege besonderer Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen bzw. zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entgegensteht. Ich achte auf eine Gleichbehandlung aller, so dass sich keine Sonderbeziehung zu Einzelnen entwickelt und bin mir immer meiner Rolle bewusst.
5. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und schaffe keine neuen Abhängigkeiten. Ich als Einzelperson mache Schutzbefohlenen keine Geschenke von gewissem Wert und nehme auch keine von ihnen an. Ebenso vertraue ich den Schutzbefohlenen keine „Geheimnisse“ an. . Ich verpflichte nie einzelne zu irgendeiner Verschwiegenheit. Ausnahmen können z.B. geplante Veranstaltungen oder gebastelte Geschenke für die Eltern o.ä. sein.
6. Allgemein, besonders aber bei Angeboten mit Übernachtungen, achte ich auf die Intimsphäre der mir anvertrauten jungen Menschen (dazu gehört: Anklopfen bei Betreten

- eines Zimmers, geschlechtergetrennte Schlaf- und Waschräume, separate Duschzeiten und Zimmer für Leiterinnen und Leiter, Begleiterinnen und Begleiter.)
7. Ich melde geplante außerordentliche Unternehmungen mit Kindern und/oder Jugendlichen (insbesondere solche, die nicht in Gemeinderäumen stattfinden oder mit Übernachtung einhergehen) beim Pastoralteam der Gemeinde an. Um die nötige Transparenz zu schaffen lasse ich dem Pastoralteam bzw. einem Vertreter desselben nach der Maßnahme eine Teilnehmerliste zukommen.
  8. Als Mitverantwortlicher bei Angeboten für Kinder und Jugendlichen Sorge ich dafür, dass die Maßnahme von einer angemessenen Zahl von erwachsenen Betreuern begleitet wird. Setzt sich eine Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, so soll sich das auch in der Gruppe der erwachsenen Betreuer spiegeln.
  9. Niemand wird von mir unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was er oder sie nicht möchte. Ich achte das Nein des Gegenübers!
  10. Bei der Auswahl von Spielen und bei der Durchführung von Nachtaktionen achte ich darauf, dass niemandem Angst gemacht wird und die persönlichen Grenzen jeder/jedes Einzelnen geachtet werden. Ich verzichte auf Mutproben und Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird.
  11. Mir ist es nicht erlaubt, gegenüber Kindern und Jugendlichen - etwa bei Gruppenveranstaltungen - disziplinäre Maßnahmen vorzunehmen, die mit irgendeiner Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug einhergehen. Auch eine Einwilligung des Schutzbefohlenen rechtfertigt solche Maßnahmen nicht. Das geltende Recht ist unbedingt zu beachten.
  12. Mir ist bewusst, dass sich meine Schutzpflichten gegenüber den Teilnehmenden auch auf das Recht am eigenen Bild und den Datenschutz erstreckt. Niemand darf ohne ihr/sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden. In Wasch- und Toilettenräumen ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht erlaubt. Videos und Fotos werden nur mit dem Einverständnis der Teilnehmenden und der Sorgeberechtigten im Internet (auch Messenger) oder anderweitig veröffentlicht.
  13. Unternehme ich im begründeten Einzelfall eine Begegnung unter vier Augen mit einem Kind (z.B. weil sich mir ein Kind über eine bedrückende Situation oder Probleme in der Schule anvertrauen will), einem Jugendlichen oder einem schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, so sind über diese Begegnung und dessen Ort und Zeit entweder die Sorgeberechtigten oder aber die Gemeindeleitung zu informieren. Idealerweise suche ich dafür einen Raum, an den angrenzend sich noch andere Menschen aufhalten. Wichtig ist auch hier die Transparenz der Situation.
  14. Ich bin aufmerksam für Situationen, in denen ich mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einem schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ungeplant über längere Zeit allein bin. Ich achte dann besonders auf eine angemessene Distanz und Sorge für Transparenz bei Sorgeberechtigten oder Gemeindeleitung.
  15. Ich bemühe mich grundsätzlich um den kollegialen Austausch über mein Erleben und Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen.

16. Ich bin aufmerksam für diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich schaue und höre hin. Ich ignoriere solche Grenzverletzungen nicht.
17. Wo ich solche grenzüberschreitenden Worte und Taten wahrnehme, spreche ich sie bei den Beteiligten an und beziehe dagegen aktiv Stellung. Ich bin verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
18. Ich bin aufmerksam für Symptome erlittener Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Teilt ein Schutzbefohler mit, dass er in nichtgemeindlichen Kontexten Gewalterfahrungen gemacht hat, so kommuniziere ich den Sachverhalt mit anderen Verantwortlichen, um den Schutzbefohlenen zu unterstützen.
19. Über Vermutungen und Vorfälle sexualisierter Gewalt informiere ich zeitnah eine hauptberufliche Person meines Vertrauens (z.B. Pfarrer oder Gemeindefereferentin) aus der Kirchengemeinde oder einen von dieser benannten Ansprechpartner. Ich weiß, dass ich mich auch an die Präventionsfachkraft oder an das Präventionsteam des Bistums Fulda wenden kann. (siehe Ansprechpartner auf Seite 14)
20. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

## Ansprechstellen und Beschwerdewege

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Pfarrei die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen.

Wir wollen sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, und haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

In unserer Pfarrei sorgen wir daher dafür, dass alle Mitarbeitenden die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege kennen und veröffentlichen diese entsprechend. Auch Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Zudem achten wir darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene von den Wegen erfahren und diese auch verstehen. Insbesondere die Mitglieder des Seelsorgeteams machen sich dies zur Aufgabe.

Jeder Mitarbeitende im Pastoralteam ist möglicher Ansprechpartner bei Fragen und Beschwerden und weiß sich darauf verpflichtet, auf das vorgebrachte Anliegen in Fragen der Gewaltprävention sorgsam und zeitnah zu reagieren.

Wir legen Wert darauf, dass Verantwortung und Fürsorge von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen gemeinsam abgebildet und von Schutzbefohlenen auch so erfahren werden.

Eine Jede / ein Jeder soll also ermutigt sein, sich auch an ehrenamtliche Gruppenleiter, Katecheten und die Mitglieder von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat wenden zu dürfen, um einer Frage oder einer Beschwerde Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Darüber hinaus stehen externe Ansprechpartner außerhalb von Gemeindestrukturen bereit, an die sich Jedermann mit Fragen im Kontext von Gewalterfahrungen und möglichen Beschwerden über Fehlverhalten von kirchlichem Personal wenden kann. Diese Ansprechpartner können einen Fragesteller über weitere Schritte zur Abstellung eines Missstandes oder zur Verfolgung einer Beschwerde beraten.

## Ansprechpartner am Ort und im Landkreis

Intern: Herr Michael Kullinat (Pastoralreferent in der JVA Schwalmstadt, Präventionsfachkraft),  
Tel: 06691 / 77-250, mail: michael.kullinat@bistum-fulda.de

Extern: Beratungsstelle des Schwalm-Eder Kreises, Schlesierweg 1, 34576 Homberg, Tel. 05681 775  
600

(Sekretariat) Montag bis Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00  
Uhr bis 13:00 Uhr; Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Auf Ebene des **Bistums** sind folgende Personen zur Beratung bei und ggfs. zu weiterer Bearbeitung  
von Verdachts- und Missbrauchsfällen bestellt:

### Präventionsbeauftragte im **Bistum Fulda**:

Birgit Schmidt-Hahnel (Dipl. Sozialpäd.), Rittergasse 4, 36037 Fulda  
Tel. 0661-839415 oder 0661-87519, mail: schmidt-hahnel@skf-fulda.de

### Interventionsbeauftragte im **Bistum Fulda**:

Alexandra Kunkel (Dipl.-Sozialpäd.), Paulustor 5, 36037 Fulda  
Tel: 0661-87475, mail: alexandra.kunkel@bistum-fulda.de

### **Unabhängige Beauftragte für Betroffene** bei sexuellem Missbrauch:

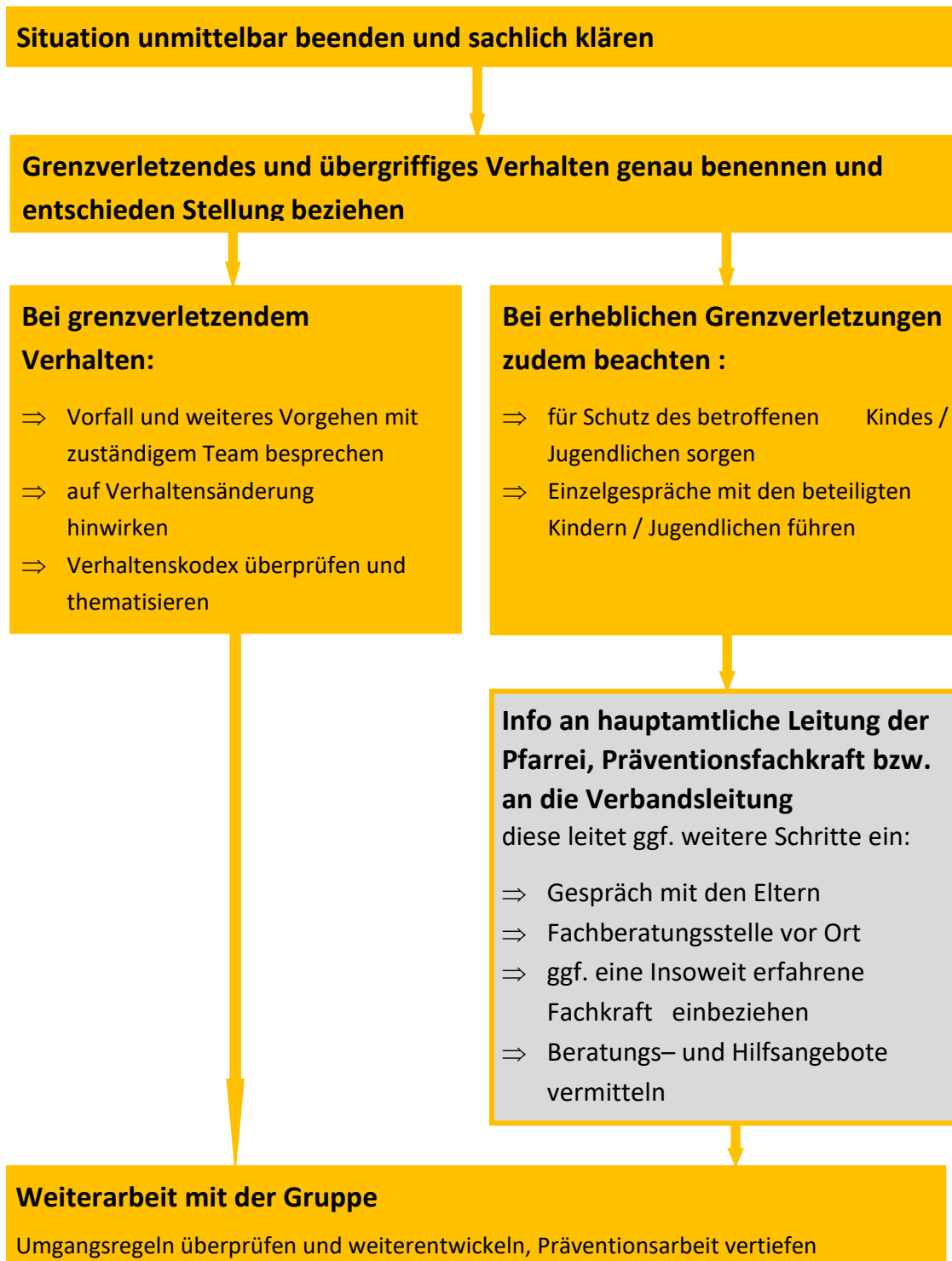
Ute Sander (Dipl.-Sozialarbeiterin und Supervisorin), Tel. 06657-9186404, mail:  
utesander.extern@bistum-fulda.de

Stefan Zierau, (Dipl.-Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut), Tel. 0661-3804443,  
stefanzierau.extern@bistum-fulda.de

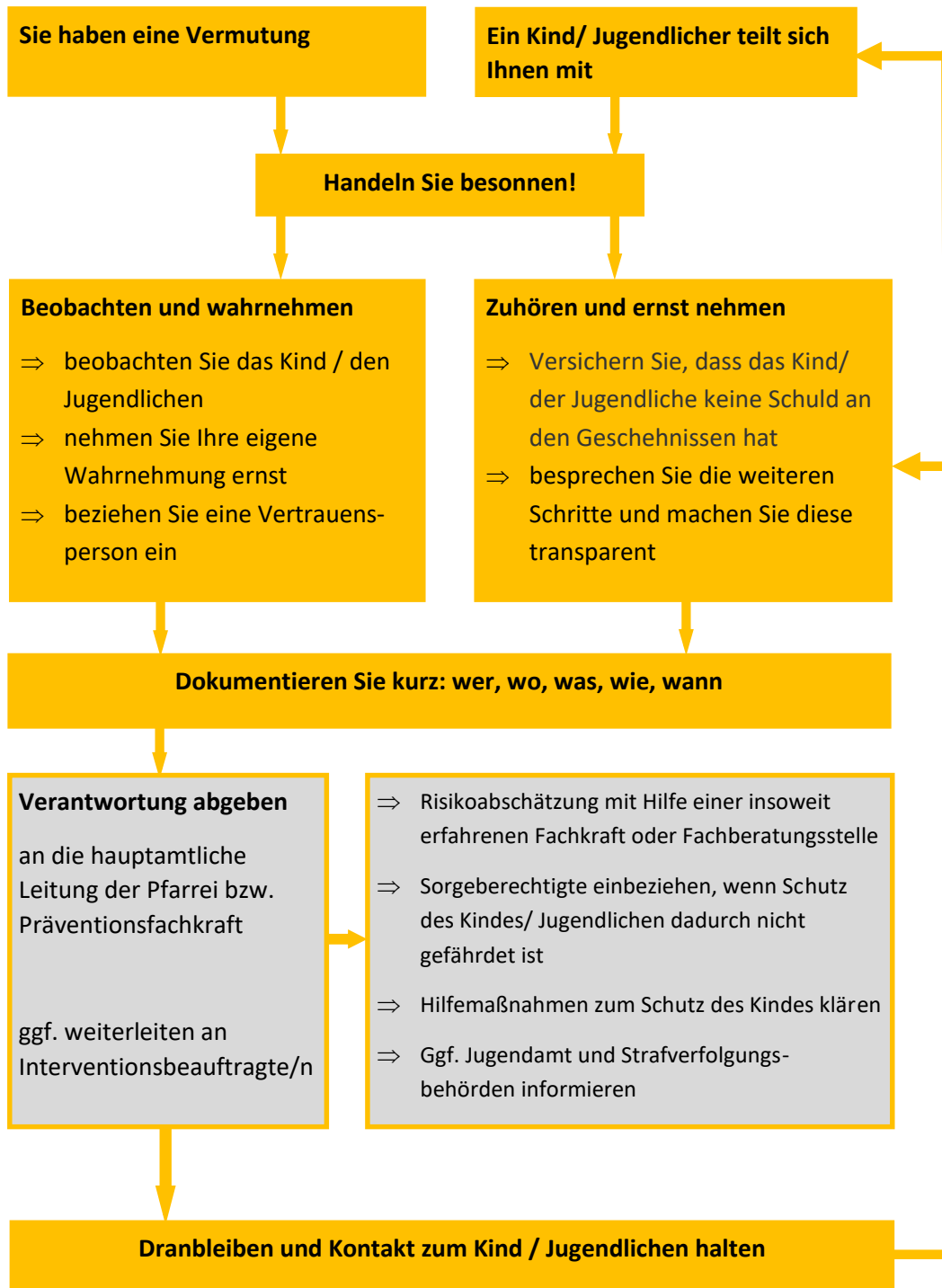
Weitere externe Fachberatungsstellen können abgerufen werden unter: [https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/02\\_Beratung\\_Hilfe/beratungsstellen\\_und\\_hilfsadressen.php](https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/02_Beratung_Hilfe/beratungsstellen_und_hilfsadressen.php)

## Interventionsschritte

WAS TUN, WENN SIE EINE VERBALE, KÖRPERLICHE ODER SEXUELLE GRENZVERLETZUNG UNTER KINDERN /JUGENDLICHEN BEOBACHTEN?



WAS TUN, WENN SIE EIN KOMISCHES GEFÜHL HABEN UND ...  
...EIN VERDACHT ENTSTEHT?





Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan festgelegt wurden. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit. Die Handlungsleitfäden unseres Bistums sind daher mit allen unseren Mitarbeitenden besprochen worden. Zudem kennen alle Mitarbeitenden die Ansprechpersonen innerhalb unserer Pfarrei und wissen, an welche externen Beratungsstellen sie sich wenden können.

Folgende Interventionsschritte legen wir allen Mitverantwortlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nahe:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche,
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern,
- den Sachverhalt danach protokollieren und das weitere Vorgehen mit einer Kollegin / einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne der Gefahrenabwehr folgende Schritte eingehalten werden:

- Die Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln und die/den Beschuldigten nicht mit der Vermutung konfrontieren!
- Das betroffene Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen.
- Keine Verschwiegenheitsversprechen abgeben, weil es vielleicht eine Aussage geben muss. Keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchführen.
- Die Beobachtungen im Team (mit anderen Gruppenleitern oder Kolleginnen und Kollegen) besprechen und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Die verantwortliche Leitung (Pfarrer oder den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden

oder die Präventionsfachkraft) einbeziehen. Diese ist für den weiteren Prozessverlauf verantwortlich. Mit ihr sind die weiteren Schritte abzusprechen und zu klären, wer was tun soll.

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge wird gemeinsam mit der verantwortlichen Leitung unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einzuschalten sein (wenn zulässig und sinnvoll).

Bei Verdacht auf übergreifiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen ist der/die Interventionsbeauftragte des Bistums einzuschalten.

Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen und die Handlungsschritte abgesprochen werden. Wenn die Interventionsbeauftragte des Bistums eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt... informiert. Hier wird nach der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ verfahren. Von Seiten der Gemeinde gibt es keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit.

## Nachhaltigkeit / Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen bzw. alle in diesem Konzept genannten Unterlagen unterschrieben sind und die notwendigen Schulungen besucht wurden.

Die Präventionsordnung sieht vor, das Schutzkonzept alle fünf Jahre zu überprüfen. Im Zuge dessen werden Neuerungen eingearbeitet und veränderte Prozesse berücksichtigt. Sollten sich in der Zwischenzeit Abläufe und Prozesse grundlegend ändern oder sollte ein Verdachtsfall eintreten, erfolgt dem Zeitpunkt des Anlasses entsprechend eine vorzeitige Überprüfung.

## Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Maria Hilf Trutzhain mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Das Schutzkonzept wurde der Fachstelle Prävention vorgelegt.

Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage bekannt gemacht.

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese Änderungen entsprechend kommuniziert und verabschiedet.

Es ist uns ein Anliegen, kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen wertschätzenden und grenzachtenden Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit nachhaltig zu fördern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

Schwalmstadt, den \_\_\_\_\_

Pfarrer (Jens Körber): \_\_\_\_\_

Für den Verwaltungsrat (Markus Heidenreich): \_\_\_\_\_

Für den Pfarrgemeinderat (Anja Schidleja): \_\_\_\_\_

Präventionsfachkraft (Michael Kullinat): \_\_\_\_\_

## Anhänge

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM VERHALTENSKODEX

SCHRIFTLICHE AUFFORDERUNG ZUR VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES NACH § 30A Abs. 2  
BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ (BZRG)

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

(SCHULUNGS-)ÜBERSICHTSTABELLE

DOKUMENTATIONSBOGEN

### VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM VERHALTENSKODEX

Verpflichtungserklärung gemäß § 7 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Einrichtung: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung,

bzw. ehrenamtliche

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

#### Erklärung

Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/s Mitarbeitenden)

Kath. Pfarrkurat Maria Hilf • Trutzhain  
Am Spielplatz 3  
34613 Schwalmstadt-Trutzhain  
Telefon: 06691 / 32 27  
Fax: 06691 / 60 99  
<https://www.maria-hilf-trutzhain.de/>

**Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2  
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,  
hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Fulda ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, so dass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers

(Siegel)

### SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (Vorderseite)

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda

#### I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, -ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

#### II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung

bzw.

ehrenamtl. Tätigkeit: \_\_\_\_\_

#### III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin.

2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden ist.

5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (Rückseite)

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



(SCHULUNGS-)ÜBERSICHTSTABELLE

Kategorie	Funktion / Organisation / Gremium	ART					INTENSITÄT				DAUER	ERGEBNIS
		Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied	Abhängigkeitsverhältnis	In der Gruppe/ einzeln	Ort: öffentlich/ geschlossen	Grad der Intimität	Kontakt: regelmäßig/ von gewisser Dauer/ punktuell	Vorlageverpflichtung für EFZ und Schulungsempfehlung		
Kinder- und Jugendarbeit	Gruppenleiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit	ja	ja	ja	ja	in der Gruppe	geschlossen	mittel/hoch	regelmäßig	6 Stunden		
	Leiter*in und Verantwortliche bzw. Betreuer*in bei Freizeiten mit Übernachtung	ja	ja	ja	ja	in der Gruppe	öffentlich	hoch	von gewisser Dauer	6 Stunden		
	Ferienaktionen, Feiernspiele, Stadtranderholung ohne Übernachtung	ja	ja	ja	kann sein	beides	öffentlich	mittel	von gewisser Dauer	3 oder 6 Stunden		
	Mitarbeit im Jugendtreff	ja	ja	ja	kann sein	in der Gruppe	öffentlich	mittel	evtl. regelmäßig	6 Stunden		
	Begleitung und Verantwortliche bei der Sternsingeraktion	ja	kann sein	ja	nein	in der Gruppe	öffentlich	gering	punktuell	3 Stunden empfohlen		
	Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion etc.	ja	kann sein	kann sein	nein	beides	eher öffentlich	mittel	von gewisser Dauer	3 Stunden		
	Kassenwart, Material- und Zeitwart usw.	mit Jugendl. Gruppenleiter*innen	ja	ja	ja	ja	geschlossen	gering	punktuell	3 Stunden empfohlen		
	Kinderbetreuung während Veranstaltungen	ja	ja	ja	nein	in der Gruppe	öffentlich	mittel	punktuell	3 Stunden empfohlen		
	ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion oder der Firmung	ja	ja	ja	ja	in der Gruppe	eher öffentlich	mittel	regelmäßig	mind. 3 Stunden; bei Unternehmungen mit Übernachtung 6 Stunden		
	Leitungsaufgaben/ Pfarrgemeinderat/ Ausschüsse	in der Regel nein aber:	Für Repräsentant*innen und Verantwortungsträger*innen der Pfarrei, die evtl. an einem Schutzkonzept sowie an Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit oder zur Kita mitwirken, wird die Teilnahme an einer Schulung empfohlen.									
Gottesdienst und Kirchenmusik	Ober-Ministrant*in (ab 16 Jahren)	ja	ja	ja	ja	in der Gruppe	eher öffentlich	mittel	regelmäßig	6 Stunden		
	Ehrenamtliche/r Küster*in	ja	ja	ja	nein	beides	geschlossen	mittel	regelmäßig	3 Stunden		
	Organist*in	nein	nein	ja	nein	öffentlich	öffentlich	gering	punktuell	3 Stunden empfohlen		
	Organist*in der/die Unterricht erreicht	ja	ja	ja	ja	einzel	geschlossen	mittel	regelmäßig	6 Stunden		

**Legende:**  
 Grün = Ehrenamtliche brauchen kein EFZ vorzulegen, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen besteht.  
 Gelb = Ein EFZ kann vorgelegt werden; Vorgabe ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen zu treffen.  
 Rot = Ein EFZ muss vorgelegt werden.

**Schulungen:**  
 3 Stunden = Ehrenamtliche sollen an einer Infoveranstaltung mit 3 Zeitstunden teilnehmen.  
 6 Stunden = Ehrenamtliche sollen an einem Basiskurs mit 6 Zeitstunden teilnehmen.

Kategorie	Funktion / Organisation / Gremium	ART				INTENSITÄT			DAUER	ERGEBNIS
		Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis / Autoritätsverhältnis	Altersunterschied	Abhängigkeitsverhältnis	In der Gruppe / einzeln	Ort: öffentlich / geschlossen	Grad der Intimität		
Gottesdienst und Kirchenmusik	Lektor*in	in der Regel nein								Vorlageverpflichtung für EFZ und Schulungsempfehlung
	Leiter*in von Wortgottesdiensten	aber:								3 Stunden empfohlen 3 Stunden empfohlen
	Leiter*in von Kinder- und Jugendchören, Instrumentalgruppen etc.	ja	ja	ja	ja	beides	öffentlich	mittel	regelmäßig	6 Stunden
	Mitarbeit bei Kinder-/Familien- oder Jugendgottesdiensten	ja	ja	ja	ja	In der Gruppe	öffentlich	gering	regelmäßig	mind. 3 Stunden 6 Stunden empfohlen
	Mitarbeit bei Jugendwallfahrten	ja	ja	ja	ja	In der Gruppe	öffentlich	evtl. hoch	von gewisser Dauer	6 Stunden
	Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen	ja	ja	ja	ja	In der Gruppe	evtl. beides	hoch	regelmäßig	6 Stunden empfohlen
	Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit	ja	ja	ja	ja	einzel	evtl. beides	evtl. sehr hoch	regelmäßig	6 Stunden
	Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Alte, Kranke, Krankenkommission...)	Kontakt mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen	kann sein	kann sein	kann sein	einzel	geschlossen	evtl. sehr hoch	punktuell	mind. 3 Stunden 6 Stunden empfohlen
	Betreuung von Menschen mit Behinderung	Kontakt mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen	ja	ja	kann sein	ja	geschlossen	evtl. sehr hoch	regelmäßig	6 Stunden
	Mitarbeit in Hausaufgabenbetreuung	ja	ja	ja	kann sein	evtl. beides	evtl. beides	evtl. hoch	regelmäßig	mind. 3 Stunden 6 Stunden empfohlen
Andere Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit	Sämtliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um die Kita, z. B. Lese-Oma's	ja	ja	ja	kann sein	In der Gruppe	evtl. beides	mittel	regelmäßig	mind. 3 Stunden 6 Stunden empfohlen
	Freiwilliges Soziales Jahr o.Ä. in der Pfarrei / längeres Praktikum	ja	ja	kann sein	kann sein	beides	evtl. beides	evtl. sehr hoch	regelmäßig	6 Stunden
	Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren	kann sein	nein	kann sein	nein	In der Gruppe	öffentlich	gering	punktuell	
	Mitarbeit in der Pfarrbücherei	ja	kann sein	kann sein	kann sein	einzel	evtl. beides	evtl. hoch	regelmäßig	3 Stunden
	Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Pfarbrieff, Pressearbeit, Pfarbrieffverteilung ...)	nein	nein	kann sein	nein	evtl. beides	evtl. beides	gering	punktuell	
Hausmeister	evtl. ja	ja	ja	ja	beides	geschlossen	gering	punktuell	3 Stunden	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail	
Datum der Meldung	
2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall	
Vermutungsfall	
3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	
4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter, Geschlecht	
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution / Funktion	
6. Was wurde getan bzw. gesagt?	
7. Wurde über die Beobachtung / Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
8. Absprache	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	